

Heimvertrag

- Kurzzeitpflege / Verhinderungspflege -

zwischen dem Frankfurter Verband für Alten- und Behindertenhilfe e.V.

als Träger des

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

vertreten durch

und

Herrn/Frau/Eheleute

wohnhaft in

vertreten durch (Name und Funktion)

- nachstehend „Kurzzeitpflegegast“ genannt -

wird folgender Vertrag für den Zeitraum von bis abgeschlossen:

I. Allgemeines

Die Einrichtung ist durch einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatzvereinbarungen sowie die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI sind verbindlich und können in der jeweiligen Komplettfassung vom Kurzzeitpflegegast oder dessen Betreuer bei der Hausleitung eingesehen werden.

II. Allgemeine Leistungsbeschreibung der Einrichtung

Pflegeleitbild

Der Frankfurter Verband hat sich folgendes Pflegeleitbild gegeben:

Wir beraten, betreuen, pflegen und versorgen pflegebedürftige und behinderte alte Menschen, unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft.

Wir arbeiten bedürfnisorientiert und ganzheitlich aktivierend nach dem Pflegeprozess.

Wir bemühen uns um eine Verbindung unserer Professionalität mit den geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten unserer Kunden.

Wir stellen unsere Professionalität in den Dienst möglichst selbstbestimmten Wohnens.

Wir sind kooperationsbereit und arbeiten im Team, aber auch in enger Zusammenarbeit mit Angehörigen, Bezugspersonen und Betreuern.

Wir sind innovativ und entwickeln unsere Arbeitsweise im Interesse unserer Kunden ständig weiter.

Wir wollen ein menschenwürdiges Leben und Sterben ermöglichen.

Allgemeine Leistungen

Für die Einrichtungen des Frankfurter Verbandes gelten über die individuellen Leistungsvereinbarungen hinaus allgemeine Standards. Im Rahmen dieser allgemeinen Standards unterhalten unsere Einrichtungen regelmäßige umfangreiche Angebote zur Gestaltung der Freizeit, zur Förderung der Gemeinschaft und Geselligkeit, zur geistigen und körperlichen Beweglichkeit wie Gruppengymnastik, Beschäftigungstherapie, Musik- und Singkreise, und organisieren Spielnachmittage, Ausstellungen, Diavorträge und andere kulturelle Angebote.

Wir respektieren die Religiosität unserer Kurzzeitpflegegäste und bieten Raum für regelmäßige Gottesdienste und Seelsorge.

Zur Unterstützung unserer Kurzzeitpflegegäste übernehmen wir auf Wunsch Postempfang und -weiterleitung, die Verwaltung von Barbeträgen und die Aufbewahrung von Wertsachen, Hilfestellung bei behördlichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in der Einrichtung stehen, insbesondere bei der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung, der Krankenkasse, der Beihilfe und des Sozialamtes.

Die Einrichtung vermittelt bei Bedarf Therapieleistungen (nicht im Entgelt enthalten) und stellt die dazu notwendigen Räumlichkeiten, soweit verfügbar, unentgeltlich zur Verfügung.

III. Individuelle Leistungsvereinbarung

§ 1 Leistungen der Unterkunft

(1) Die Einrichtung überlässt dem Kurzzeitpflegegast Wohnraum in Form

- eines Zimmers
- eines Wohnplatzes in einem Doppelzimmer

Der Wohnraum hat qm.

Er befindet sich im Stockwerk und trägt die Nummer .

Der Wohnraum ist möbliert mit

- Pflegebett
- Kleiderschrank
- Nachttisch
- Tisch und Stuhl
-

(2) Der Wohnraum ist ausgestattet mit:

- Diele/Vorraum
- Dusche/WC (behindertengerecht)

- Dusche/WC in gemeinsamer Nutzung mit dem Nachbarzimmer
- Waschbecken
- Telefonanschluss
- Haus-Notrufanlage
- Briefkasten
- Antennenanschluss TV
- Kabelanschluss
- Deckenleuchte
- Wertfach
-

- (3) Der Wohnraum ist der persönliche Lebensbereich des Kurzzeitpflegegastes. Dies beinhaltet die Achtung der Privatsphäre und das Hausrecht des Kurzzeitpflegegastes in seinem Wohnraum.
- (4) Zu den Leistungen für die Unterkunft gehören auch Wohnnebenleistungen (z. B. Kalt- und Warmwasserversorgung, Heizung, Strom, Müllentsorgung).
- (5) Dem Kurzzeitpflegegast werden folgende Schlüssel / elektronische Türöffner übergeben:

Wohnraumschlüssel
elektronischer Türöffner
Kühlfachschlüssel
Wertfachschlüssel

Die Schlüsselaushändigung / Aushändigung des elektronischen Türöffners erfolgt gegen Quittung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kurzzeitpflegegast die Schlüssel / elektronischen Türöffner vollzählig an die Einrichtung zurückzugeben.

Bei Schlüsselverlust / Verlust des elektronischen Türöffners beschafft die Einrichtung auf Kosten des Kurzzeitpflegegastes Ersatz, soweit dieser den Verlust zu verschulden hat (vgl. § 14 Abs. 3 dieses Vertrages).

Die Einrichtung verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können.

- (6) Im gegenseitigen Einvernehmen wird aus folgendem Grund auf eine Aushändigung der/des

schlüssels / elektronischen Türöffners verzichtet:

- (7) Die Einrichtung bietet dem Kurzzeitpflegegast Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses.

Folgende Gemeinschaftsräume und -flächen stehen den Gästen zur Verfügung:

- Restaurant, Cafeteria
- Veranstaltungsraum
- Kapelle/Andachtsraum
- Speiseraum
- Aufenthaltsräume
- Bibliothek
- Foyer
- Teeküche

- Terrasse
- Grünanlagen
-
-

§ 2 Leistungen der Verpflegung

- (1) Die Verpflegung umfasst Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen, Spätmahlzeit, Zwischenmahlzeit auf Wunsch oder nach ärztlicher Verordnung sowie Getränkeversorgung (Kaffee oder Tee, Mineralwasser und ein weiteres Getränk zu jeder Mahlzeit und nach Bedarf).
- (2) Bei Bedarf werden Sonderkostformen geboten.
- (3) Wird der Kurzzeitpflegegast ausschließlich mittels einer so genannten PEG - Sonde ernährt, ist die Einrichtung verpflichtet, dem Kurzzeitpflegegast vom vereinbarten täglichen Entgelt einen Betrag in Höhe von 4,-- Euro zurückzuerstatten.
- (4) Individuelle Speise- und Getränkewünsche erfüllt die Einrichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Aufpreis.
- (5) Die Mahlzeiten werden in der Regel für alle Kurzzeitpflegegäste gemeinsam im Speisesaal / in der Wohngruppe serviert; auf Wunsch im Wohnraum. Bei Krankheit oder pflegebedingter Einschränkung, die Mahlzeit gemeinsam mit anderen einnehmen zu können, werden die Mahlzeiten dem Kurzzeitpflegegast in seinem Wohnraum serviert.
- (6) Die Mahlzeiten werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Kurzzeitpflegegastes zubereitet und entsprechend serviert.
- (7) Besucher des Kurzzeitpflegegastes können gegen Entgelt an den Mahlzeiten teilnehmen.

§ 3 Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung

- (1) Bei der Reinigung des Wohnraums wird auf die Bedürfnisse und Vorstellungen des Kurzzeitpflegegastes Rücksicht genommen.
- (2) Die Einrichtung überlässt dem Kurzzeitpflegegast erforderliche Flachwäsche (z. B. Bettwäsche, Handtücher). Eigene Bettwäsche und eigene Handtücher können vom Kurzzeitpflegegast zur Nutzung in die Einrichtung mitgebracht werden.
- (3) Die Wäsche, die der Kurzzeitpflegegast mitbringt, ist mit dem Namen des Kurzzeitpflegegastes und der Einrichtung auf eigene Kosten zu kennzeichnen. Die Einrichtung bietet die Wäschekennzeichnung gegen ein Entgelt von 50,-- Euro an.

Für den Verlust und / oder für die Beschädigung nicht gekennzeichnete Wäsche übernimmt die Einrichtung keine Haftung.

- (4) Die Einrichtung ist verantwortlich für das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche, nicht aber für deren chemische Reinigung und die Instandhaltung der persönlichen Wäsche.

- (5) ~~Die Leistungen und Preise für hauswirtschaftliche Zusatzleistungen, soweit vorhanden, sind dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Zusatzleistungen zu entnehmen.~~

§ 4 Leistungen der Haustechnik und Verwaltung

- (1) Die Einrichtung ist verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen.
- (2) Die Instandhaltung der hauseigenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände in dem Wohnraum des Kurzzeitpflegegastes obliegt der Einrichtung. Die Einrichtung ist befugt, vom Kurzzeitpflegegast eingebrachte elektrische Geräte auf Sicherheitsmängel zu überprüfen. Die notwendige Beseitigung der Mängel bzw. die Entsorgung liegt in der Verantwortung des Kurzzeitpflegegastes.
- (3) Die Verwaltung nimmt die Post für den Kurzzeitpflegegast entgegen und reicht sie unmittelbar weiter. Der Kurzzeitpflegegast erteilt der Einrichtung die Vollmacht zur Entgegennahme der Post.

§ 5 Leistungen der sozialen Betreuung

- (1) Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung in der Einrichtung, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Kurzzeitpflegegastes orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.
- (2) Die Einrichtung gewährleistet die Beratung zur Vorbereitung des Einzugs und zur Rückkehr in die eigene Häuslichkeit. Dazu gehören die Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten, im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen, gesetzlichen Betreuern und ehrenamtlichen Helfern. Die Einrichtung macht regelmäßig Freizeitangebote, wobei der Gast bei der Gestaltung beteiligt werden soll.
- (3) Die Einrichtung stellt sicher, dass die Kurzzeitpflegegäste an kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten des Gemeinwesens teilnehmen können, indem es die Gäste über die Angebote informiert und einen Fahr- und Begleitsdienst vermittelt oder anbietet, der gesondert zu vergüten ist.

§ 6 Leistungen der Pflege

- (1) Zu den Leistungen der Pflege gehören

- Hilfen bei der Körperpflege
- Hilfen bei der Ernährung
- Hilfen bei der Mobilität

Näheres hinsichtlich der Leistungen ergibt sich aus den jeweils gültigen Versorgungs- und Rahmenverträgen gemäß §§ 72 und 75 des SGB XI.

- (2) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemein anerkannten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht.

- (3) Dem Kurzzeitpflegegast werden die in seiner Situation erforderlichen Hilfen zur Anleitung und Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung sowie der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit. Auf Wunsch erhält der Kurzzeitpflegegast bzw. seine Angehörigen Beratung und Anleitung zur Durchführung bestimmter Pflegemaßnahmen.
- (4) Der Umfang der Pflege ergibt sich einerseits aus der jeweiligen Zuordnung zu einer Pflegestufe oder Pflegeklasse (bei Leistungen der Pflegeversicherung). In sonstigen Fällen vereinbaren Kurzzeitpflegegast und Einrichtung den ggf. vom Sozialhilfeträger bestätigten Pflegebedarf. Die einzelnen Pflegeleistungen werden mit dem Kurzzeitpflegegast und / oder einer von ihm benannten Person seines Vertrauens in der Pflegeplanung vereinbart. Dies betrifft Umfang, Inhalt und Art und Weise der Pflege.
- (5) Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Der Kurzzeitpflegegast und / oder ein vom ihm Bevollmächtigter hat das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation.
- (6) Ist zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Kurzzeitpflegegastes mit Pflegebedarf noch keine Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI erfolgt, kann vorläufig das Heimentgelt der Pflegestufe / -klasse II abgerechnet werden.

Sollte sich später herausstellen, bzw. durch den MDK (Medizinischen Dienst der Krankenkassen) rechtsverbindlich festgestellt werden, dass der Kurzzeitpflegegast bei Aufnahme von der Einrichtung in eine zu hohe Pflegestufe / -klasse „eingruppiert“ wurde, so hat die Einrichtung dem Kurzzeitpflegegast den entsprechend zu viel erhaltenen Betrag mit 5% - Punkten p.a. verzinst zurück zu erstatten.

- (7) Ziel aller Pflegemaßnahmen ist es, dem Kurzzeitpflegegast Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei seine persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren.

Die Einrichtung orientiert sich an ganzheitlich fördernder Prozesspflege.

§ 7 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- (1) Die Einrichtung erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege auf der Grundlage des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI.
- (2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter folgenden, kumulativ vorliegenden Voraussetzungen von entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung erbracht:
 1. Sie werden vom behandelnden Arzt verordnet und sind delegationsfähig.
 2. Der Kurzzeitpflegegast willigt in die Maßnahmen und deren Durchführung ein.
- (3) Die Versorgung der Kurzzeitpflegegäste mit den notwendigen Medikamenten erfolgt durch öffentliche Apotheken. Die Einrichtung übernimmt auf Wunsch der Kurzzeitpflegegäste die Beschaffung, Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente.
- (4) In der Einrichtung wird die freie Arztwahl des Kurzzeitpflegegastes garantiert. Die Einrichtung ist dem Kurzzeitpflegegast auf Wunsch bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich.

§ 8 Hilfsmittel

Für die Hilfsmittelversorgung gilt die Regelung des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI.

§ 9 Therapeutische Leistungen

Therapeutische Leistungen (z. B. Krankengymnastik, Logopädie) werden von der Einrichtung auf Wunsch vermittelt.

§ 10 Entgelte

- (1) Die Pflegesätze, das Entgelt für Unterkunft und für Verpflegung sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (Gesamtheimentgelt) werden für den Tag der Aufnahme in die Einrichtung sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthaltes berechnet. Entgelte für Zusatzleistungen werden entsprechend der Inanspruchnahme der Leistung gemäß der Vereinbarung für die Zusatzleistung berechnet.
- (2) Die Entgelte für die Leistungen richten sich in der Regel nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Leistungsträgern (gesetzliche Pflegekassen, Sozialhilfeträger) nach den Vorschriften des SGB XI und des SGB XII, vereinbart bzw. gesondert berechenbar sind.

Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Kurzzeitpflegegäste nach einheitlichen Grundsätzen bemessen. Bei den Investitionskosten ist eine Differenzierung nach § 5 Abs. 7 Satz 3 (Berücksichtigung der öffentlichen Förderung für Gebäudeteile) und Satz 5 HeimG (Vergütungsvereinbarung nach dem 7. Kapitel des SGB XII) zulässig.

- (3) Die Entgelte auf der Grundlage der Pflegesatzvereinbarungen und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern betragen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

1. Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen (inkl. soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege):

in der Pflegestufe 0 €

in der Pflegestufe I €

in der Pflegestufe II €

in der Pflegestufe III €

im Härtefall €

2. Entgelt für Unterkunft €

3. Entgelt für Verpflegung €

4. Investitionskosten

Das Entgelt für die nicht geförderten Investitionskosten beträgt im

Einzelzimmer €

Doppelzimmer	€
5. Zuschlag Altenpflegeausbildung gem. § 82 Abs. 2 SGB XI	€

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hat der Gast die Pflegestufe .

Das tägliche Gesamtentgelt beträgt somit zur Zeit €

Die Entgelte für Zusatzleistungen sind im Gesamtheimentgelt nicht enthalten.

Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Zusatzleistungen.

- (4) Schuldner des Heimentgelts ist grundsätzlich der Kurzzeitpflegegast.
- (5) Soweit ein öffentlicher Kostenträger (beispielsweise Sozialhilfeträger, Krankenkasse, gesetzliche Pflegekasse) und / oder die private Pflegeversicherung als Kostenträger die Zahlung der vorgenannten Entgelte ganz oder teilweise übernimmt, kann die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Kostenträger erfolgen. Dieser wird ermächtigt, die Zahlungen unmittelbar an die Einrichtung zu leisten.

Der Kurzzeitpflegegast verpflichtet sich, die Einrichtung unverzüglich über eine Deckungszusage des jeweiligen Kostenträgers und / oder über eine Änderung oder Bestätigung der Pflegestufe / -klasse zu informieren und den entsprechenden jeweiligen Bescheid in Kopie vorzulegen.

Ist eine private Pflegeversicherung Kostenträger, so verpflichtet sich der Kurzzeitpflegegast, seiner Informations- bzw. Mitwirkungspflicht dadurch nachzukommen, indem er der Einrichtung unverzüglich nach Erhalt die schriftliche(n) Mitteilung(en) des vorbenannten Kostenträgers vorlegt.

- (6) Die von den unter Absatz bzw. Ziffer 5 benannten Kostenträgern nicht übernommenen bzw. nicht bezahlten (Teile der) Entgelte sind vom Kurzzeitpflegegast zu zahlen und sofort fällig.
Sie sind spätestens nach Erhalt der Rechnung auf das Konto Nr. 7607700 bei der Bank für Sozialwirtschaft in Mainz, BLZ 550 205 00 zu überweisen.
- (7) Bei einem Wechsel in der Pflegestufe / -klasse infolge eines erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarfs gilt nach deren Feststellung (durch Bescheid der Pflegekassen oder gemäß § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI) der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgeltes wird schriftlich mitgeteilt.
- (8) Wird der Wechsel der Pflegestufe oder -klasse für einen zurückliegenden Zeitraum festgestellt, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung der Pflegeleistungen (rückwirkende Erhöhung bzw. Ermäßigung ab dem im Bescheid / Mitteilung der gesetzlichen / privaten Pflegekassen genannten Zeitraum).
- (9) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung rechnet die Einrichtung die Pflegeleistung mit dem Versicherten selbst ab.
- (10) Wird die Versorgung des Gastes mit Inkontinenzartikeln erforderlich, so trägt er hierfür die Kosten, soweit nicht die Krankenkassen oder ein anderer Kostenträger diese direkt an die Einrichtung zahlt.

§ 11 Abwesenheit

- (1) Bei Abwesenheit des Kurzzeitpflegegasts erstattet die Einrichtung eine Abwesenheitsvergütung, deren Höhe und Inhalt sich nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI bemisst. Der Rahmenvertrag kann in der Einrichtung eingesehen werden.
- (2) Bei im Rahmenvertrag nicht vorgesehenen Abwesenheitsgründen bleibt der Kurzzeitpflegegast verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Es sind lediglich für die Dauer der Abwesenheit die Regelungen des Rahmenvertrages zur Kürzungshöhe entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (4) Eine evtl. Rückvergütung für die Zeit der Abwesenheit wird mit der nächsten Heimkostenrechnung verrechnet. Um eine verantwortungsvolle Betreuung zu ermöglichen, ist dem Einrichtungspersonal rechtzeitig jede Abwesenheit mitzuteilen.
- (5) Wird der (abwesende) Kurzzeitpflegegast ausschließlich mittels einer PEG-Sonde ernährt und wäre dementsprechend vom vereinbarten täglichen Entgelt für Verpflegung ein Betrag in Höhe von 4,- Euro in Abzug zu bringen (vgl. § 2 Abs. 3 dieses Vertrages), so finden anstatt der Regelung des § 2 Abs. 3 dieses Vertrages ausschließlich die Regelungen des § 11 dieses Vertrages Anwendung. Eine weitere Kürzung des Entgeltbestandteiles Verpflegung um die in § 2 Abs. 3 dieses Vertrages genannten 4,- Euro findet nicht statt.

§ 12 Rücktritt vor Beginn der Kurzzeitpflege

- (1) Vor Vertragsbeginn kann der Kurzzeitpflegegast durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Tritt der Kurzzeitpflegegast vor Beginn der Kurzzeitpflege vom Vertrag zurück, so entstehen folgende Kosten als Verwaltungskosten und Freihaltegebühr:
 - a) Wird der Rücktritt bis 30 Tage vor dem vereinbarten Antrittstermin erklärt, so werden 10 % des Tagessatzes für die vereinbarte Vertragslaufzeit berechnet.
 - b) Wird der Rücktritt bis 15 Tage vor dem vereinbarten Antrittstermin erklärt, so werden 20 % des Tagessatzes für die vereinbarte Vertragslaufzeit berechnet.
 - c) Wird der Rücktritt bis 7 Tage oder weniger vor dem vereinbarten Antrittstermin erklärt, so werden 50 % des Tagessatzes für die vereinbarte Vertragslaufzeit berechnet.
 - d) Der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
 - e) Die Regelung des § 13 Abs. 1 dieses Vertrages gilt entsprechend.

§ 13 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag gilt für den auf Seite 1 des Vertrages vereinbarten Zeitraum. Falls der Kurzzeitpflegegast verstirbt, endet der Vertrag mit dem Todestag des Kurzzeitpflegegastes.

- (2) Der Heimvertrag kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist in diesem Fall ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Einrichtung liegt insbesondere vor, wenn
1. von dem Kurzzeitpflegegast eine unzumutbare Gefahr für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern der Einrichtung ausgeht;
 2. der Gesundheitszustand des Kurzzeitpflegegastes sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist;
 3. der Kurzzeitpflegegast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann;
- (3) Der Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden, insbesondere in den Fällen des § 11 dieses Vertrages (Abwesenheit).

§ 14 Haftung

- (1) Die Einrichtung haftet gegenüber dem Kurzzeitpflegegast nicht für eingebrachte Sachen bei leichter Fahrlässigkeit. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Einrichtung. Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen. Die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie die gesetzliche Haftung bei Personenschäden bleiben unberührt.
- (2) Für Schäden, welche der Kurzzeitpflegegast verursacht, haftet die Einrichtung nicht.
- (3) Der Kurzzeitpflegegast haftet der Einrichtung gegenüber für den Verlust bzw. den Ersatz der ihr / ihm überlassenen Schlüssel / des elektronischen Türöffners bei Verschulden. Im übrigen haftet der Kurzzeitpflegegast der Einrichtung gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Dem Kurzzeitpflegegast wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die innerhalb des Hauses verursacht wurden, sowie eine Hausratsversicherung empfohlen.

§ 15 Ärztliches Attest bei Heimaufnahme

Der Kurzzeitpflegegast hat vor oder unverzüglich nach seinem Einzug der Hausleitung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihr / ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose gegeben sind (§ 36 Abs. 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz).

Kommt der Kurzzeitpflegegast dieser Verpflichtung vor Heimaufnahme nicht nach, so kann die Einrichtung selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche von dem Kurzzeitpflegegast zu dulden ist (§ 36 Abs. 4 Satz 6 Infektionsschutzgesetz).

Der Kurzzeitpflegegast stellt die Einrichtung von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung resultieren.

§ 16 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Der Kurzzeitpflegegast hat das Recht, sich über mangelhafte Vertragserfüllung unmittelbar bei der Hausleitung zu beschweren.
- (2) Ihm ist binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.
- (3) Daneben kann sich der Kurzzeitpflegegast vom Träger der Einrichtung, von der Heimaufsicht oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG beraten lassen bzw. sich über Mängel bei der Erbringung der in diesem Heimvertrag vorgesehenen Leistungen beschweren.

Die Anschrift des Trägers der Einrichtung lautet:

Frankfurter Verband für Alten- und Behindertenhilfe e. V.,
Gummersbergstr. 24, 60435 Frankfurt,
Tel. 069 / 299807-322, Fax 069 / 299807-350

Die Anschrift der zuständigen Heimaufsichtsbehörde lautet.

- Hessisches Amt für Versorgung und Soziales – Aufgabengebiet Heimgesetz,
- Walter-Möller-Platz 1, 60439 Frankfurt

RP Gießen, Geschäftsstelle AG 20,
Ludwigsplatz 13, 35438 Gießen

§ 17 Umgang mit Kurzzeitpflegedaten

- (1) Der Kurzzeitpflegegast vertraut sich der Einrichtung und ihren Mitarbeitern an. Im Gegenzug verpflichten sich die Einrichtung und ihre Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Kurzzeitpflegegastes.
- (2) Der Kurzzeitpflegegast ist damit einverstanden, dass ihre / seine personenbezogenen Daten gespeichert und automatisch verarbeitet werden. Der Kurzzeitpflegegast willigt darin ein, dass die Heimaufsicht und der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) im Rahmen ihrer Nachsichtbarkeit Einsicht in die Pflegedokumentation nehmen. Der Kurzzeitpflegegast ist darüber hinaus damit einverstanden, dass die Einrichtung die erforderlichen Daten im Rahmen geeigneter Nachweise nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HeimG unabhängigen Sachverständigen und Prüfstellen zur Verfügung stellt.
- (3) Der Kurzzeitpflegegast willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern der Einrichtung zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im übrigen nicht.
- (2) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und sind dem Kurzzeitpflegegast auszuhändigen.

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur im wechselseitigen Einverständnis zulässig und sind dem Kurzzeitpflegegast schriftlich zu bestätigen.
- (4) Die Übertragung oder Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte ist unzulässig.
- (5) Der Kurzzeitpflegegast ist zur Aufrechnung mit einer Forderung der Einrichtung nur berechtigt, soweit die Forderung des Gastes anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (6) Der Kurzzeitpflegegast bestätigt mit seiner Unterschrift unter dem Vertrag, dass er eingehend über den Vertragsinhalt, insbesondere über die Art und die Ausstattung der Einrichtung sowie das Leistungsangebot und über die Rechte und Pflichten des Gastes informiert worden ist. Der Kurzzeitpflegegast bestätigt gleichzeitig, eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.
- (7) Der Kurzzeitpflegegast ist vor Abschluss des Vertrags auf die Möglichkeit späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hingewiesen worden, was mit nachstehender Unterschrift bestätigt wird.

, den

Unterschrift des Gastes bzw. seines gesetzlichen Vertreters

§ 18 Sondervereinbarungen

,den

für die Einrichtung

Kurzzeitpflegegast bzw. gesetzlicher Vertreter